Wien Donnerstag den 8. Juli 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 27.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei

☛ Mit **1. Juli 1875** begann ein neues Abonnement auf die „Zeitschrift für Verwaltung".

Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung nur

an das Comptoir der Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1 zu senden

Inhalt.

Zum Verfahren in Sachen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Schule.

Von Carl Freiherrn v. **Jacobi d'Ekholm.**

(Fortsetzung.)

Wir wollen nun hier noch eine Frage berühren, die von großem Interesse ist — die Frage nach der Rechtswirkung eines derartigen Judicates.

Daß mit demselben ein jus intra partes geschaffen erscheint, sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, ist klar, ebenso klar ist, daß, solange die Rechtskraft nicht eingetreten ist, von der einen oder anderen Partei das Rechtsmittel des Recurses ergriffen werden kann.

Wer ist hiebei aber Partei? Einerseits derjenige, über dessen Leistungspflicht aberkannt wird, beziehungsweise derjenige, dessen behauptetes Bezugsrecht, im Falle die Leistung für die Schule in Anspruch genommen wird, als unbegründet erkannt wird, — andererseits die Schule, oder besser gesagt, das öffentliche Interesse des Unterrichtes. Dieses letztere wird aber je nach der localen Begrenzung von dem Ortsschulrathe, oder von dem Bezirksschulrathe, kurz von der Schulbehörde selbst vertreten.

Es kann daher keineswegs als unstatthaft oder auch nur als auffallend erscheinen, wenn gegen eine Entscheidung des Bezirksschulrathes der Ortsschulrath oder gegen ein Erkenntniß der Landesschulbehörde der Bezirksschulrath den Recurs ergreift, insoferne diese genannten Verwaltungsorgane durch die betreffende Entscheidung jene Interessen als verletzt erachten, deren Wahrung ihnen nach dem Gesetze obliegt.

Dieses Verhältniß nun führt uns noch einen Schritt weiter. Es kann nämlich der Fall gedacht werden, daß der Bezirksschulrath z. B. einem Seitens der Kirche erhobenen Anspruche Folge gegeben, also gegen die Schule entschieden hat, daß diese Entscheidung aber eine irrige war. Die Kirche stellte sich natürlich mit dieser Entscheidung zufrieden, auch der Ortsschulrath hat hiegegen nichts eingewendet, dieser letztere hat ja nicht immer ein unmittelbares Interesse daran, insbesondere dann nicht, wenn der Localschulfond bloß die sachlichen Bedürfnisse der Schule zu decken hat, während die Bedeckung der Lehrergehalte Sache des Schulbezirkes ist. Was soll nun geschehen? Soll das Unrecht zum formalen Rechte werden, sollen die öffentlichen Interessen geschädigt werden, ohne daß Jemand sich derselben annimmt und ihr Recht verficht? Wohl wird dies nach dem dermaligen Stande unserer Gesetzgebung so lange der Fall sein, als die höhere Behörde von dem Falle keine Kenntniß erlangt.

Wie aber, wenn die Sache zur Kenntniß der höheren Behörde gelangt? Dies ist ja leicht möglich; denken wir uns z. B. nur, daß der Streit über die Interessen einer Grundentlastungs-Obligation abgeführt wurde; die erste Instanz hat zu Gunsten der Kirche entschieden, und die Acten gelangen jetzt behufs Einleitung der Umschreibung der Obligation an den Landesschulrath; der letztere prüft dieselben und kömmt darauf, daß die Entscheidung der ersten Instanz unrichtig war.

Hier entsteht nun die Frage: kann die höhere Behörde in einem solchen Falle die Entscheidung der unteren Instanz von Amtswegen beheben und eine neue Entscheidung fällen? Wir glauben diese Frage bejahen zu müssen.

Man wird dagegen einwenden, daß die Entscheidung der unteren Instanz bereits ein formales Recht zwischen den Parteien geschaffen habe, daß der einen Partei hieraus ein Rechtsanspruch erwachsen sei, welcher ihr nicht mehr verkürzt werden könne. Allein dieses Verhältniß muß von einem anderen Gesichtspunkte aus betrachtet werden und dieser ergibt sich aus der Erwägung, daß die öffentlichen Interessen im administrativ-richterlichen Verfahren nicht selbstständig vertreten sind. Solange dies der Fall ist, muß auch die Rechtskräftigkeit der administrativen Erkenntnisse auf das engste interpretirt werden.

Es ist nämlich, damit ein Erkenntniß in Rechtskraft erwachse,

nicht genug, daß dasselbe innerhalb der gesetzlich gegebenen Recursfrist nicht angefochten wird, sondern es ist vor Allem nothwendig, daß die Parteien auch in der Lage waren, gegen dieses Erkenntniß zu recurriren und hiezu ist wieder nöthig, daß ihnen dasselbe intimirt wurde, daß sie überhaupt in Kenntniß von dem Judicate gesetzt wurden. Die streitenden Parteien nun sind die Kirche und die Schule. Allein, wie wir schon vorne bemerkten, stehen diese beiden einander doch nicht lediglich als Parteien gegenüber, sondern auf Seite der Schule waltet auch noch ein öffentliches Interesse vor. Dieses letztere ist zunächst von der entscheidenden Stelle selbst zu wahren. Aber auch die Behörden höherer Instanz sind zur Wahrung dieses Interesses berufen, auch sie sind der gesetzliche Anwalt desselben. Diesem Anwalte muß nun offenbar das Recht des Einspruches zustehen, zumal in solchen Fällen, wo der zunächst berufene Vertreter, die untere Behörde, zugleich Richter ist und daher nicht zu erwarten steht, daß derselbe das öffentliche Interesse gegen sein eigenes Judicat vertreten würde. Die Ausübung dieses Rechtes aber kann naturgemäß erst nach erlangter Kenntniß des Falles erfolgen.

Hiemit wird dem öffentlichen Interesse kein größeres Recht eingeräumt, als es jede Partei besitzt. Wenn einer Partei zu viel auferlegt wird, so unterliegt die Entscheidung dem Recurszuge; wenn ihr nun aber zu wenig auferlegt wird, wenn also das öffentliche Interesse verkürzt erscheint, so gäbe es, solange die öffentlichen Interessen im administrativen Processe nicht selbstständig vertreten sind, kein Mittel, dieselben zur Geltung zu bringen, wenn der Oberbehörde das Recht abgesprochen werden wollte, selbst als Anwalt dieser Interessen aufzutreten, sobald sie durch die Durchsicht der Acten überhaupt zur Kenntniß des betreffenden Falles gelangt.

Formal läßt sich eine solche von Amtswegen verfügte Aufhebung der Entscheidung der unteren Instanz wohl genügend mit dem der Oberbehörde gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und Ueberwachung rechtfertigen, welches Recht seinem Begriffe nach die Möglichkeit eines corrigirenden Einflusses zuläßt.

In dem Falle, den wir hier als Beispiel gewählt, ließe sich auch noch das weitere Argument geltend machen, daß die Kirche durch den Beschluß der unteren Behörde allein, insolange die Zustimmung zur Umschreibung der Obligation noch nicht ertheilt war, einen definitiven Rechtsanspruch auf das fragliche Capital noch nicht erlangt hatte.

Es ist übrigens zu bemerken, daß es keineswegs zu perhorresciren wäre, wenn die untere Instanz, sobald ihr gegenwärtig wird, daß ihre Entscheidung die Interessen des öffentlichen Unterrichtes verkürzt habe, die Acten selbst der Oberbehörde mit dem Ersuchen vorlegte, ihre Entscheidung zu beheben. Daß dies möglich sei, geht eben wieder aus der doppelten Stellung der Schulbehörde hervor; es ist nicht weniger möglich, als es möglich ist, daß der Anwalt der Partei überhaupt gegen das Erkenntniß des Richters Einspruch erhebe. Dagegen versteht sich von selbst, daß es unstatthaft wäre, wenn die entscheidende Instanz ihr eigenes Judicat selber aufheben wollte; einem solchen Vorgehen stünde eben die Natur und das Wesen der richterlichen Entscheidung im Wege.

Die hier angeregte Frage über die Statthaftigkeit einer von Amtswegen Seitens der Oberbehörde erfolgenden Cassirung der unterbehördlichen Entscheidung wegen Verletzung des öffentlichen Interesse führt übrigens eine weitere Frage in ihrem Gefolge, deren Lösung vielleicht noch schwieriger erscheint.

Es fragt sich nämlich, ist die von Amtswegen erfolgende Zurgeltungbringung des öffentlichen Interesses im obigen Sinne stets, also ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit statthaft, oder nicht, und im letzteren Falle, welche zeitlichen Schranken sollen ihr gesetzt werden? Nach unserer Ansicht könnte diese Frage theoretisch nur dahin beantwortet werden, daß der Oberbehörde das fragliche Recht ohne Einschränkung auf eine bestimmte Frist solange zustehe, bis sie in die Kenntniß des Falles gelangte; denn dann ist für sie ja überhaupt erst die Möglichkeit eines Einschreitens gegeben. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Möglichkeit der Cassirung der unterbehördlichen Entscheidung in dem Momente wegfällt, in welchem Seitens der Partei auf Grund dieser Entscheidung die Ersitzung des fraglichen Rechtes eingetreten ist. Dieser Umstand wird daher vorkommenden Falles von der revidirenden Oberbehörde selbst ins Auge zu fassen sein, beziehungsweise von der Partei im Wege des Recurses gegen eine etwa dessenungeachtet erfolgte Cassirung geltend gemacht werden können.

Noch einer Frage glauben wir hier Erwähnung thun zu sollen, weil dieselbe mit der oben erörterten im Zusammenhange steht. Es kann nämlich nicht zweifelhaft erscheinen, daß der im Civil-Processe geltende Grundsatz, daß das erstrichterliche Erkenntniß zum Nachtheile der dagegen appellirenden Partei nicht abgeändert werden kann, auch im administrativ-richterlichen Verfahren im Allgemeinen seine Anwendung finde.

Wie aber, wenn bei einem Streite zwischen Kirche und Schule die erste Instanz dem Begehren der ersteren zum Theile Statt gegeben hätte, diese jedoch gegen das Erkenntniß recurrirt und die Anerkennung des ganzen Petites fordert — die Oberbehörde aber bei der Prüfung des Falles zur Erkenntniß gelangt, daß nicht nur das Recurspetit unbegründet sei, sondern daß der von der Kirche erhobene Anspruch, auch soweit das Erkenntniß der ersten Instanz denselben anerkannte, nicht zu Recht bestehe? Dieser Fall fällt im Grunde genommen, mit dem früheren zusammen. Auch hier gelangt die obere Behörde zur Kenntniß, daß durch die Entscheidung der untern Instanz das öffentliche Interesse verkürzt wurde, und es wird daher in diesem Falle gegen eine reformatio in pejus recurrentis aus denselben Gründen nichts eingewendet werden können, aus welchen eine Cassirung der unteren Entscheidung von Amtswegen als zulässig erscheinen muß. Daß hiebei die äußere Veranlassung, wodurch der Fall zur Kenntniß der Oberbehörde gebracht wurde, durch den Recurs der anderen Partei geboten wird, kann nicht als relevant erscheinen, zumal wenn man die im Civilprocesse geltende Norm dagegen hält, nach welcher die früher angeführte Regel in dem Falle keine Geltung hat, wenn gegen das Erkenntniß von beiden Parteien die Appellation ergriffen wird. Denn dieser Fall ist mit dem obenerwähnten des administrativen Processes insoferne analog, als hier das wegen des Mangels einer selbstständigen Vertretung des öffentlichen Interesses nicht in selbstständiger Form zum Ausdrucke gelangende Recursrecht dieses letzteren gewissermaßen von der oberen Instanz selbst gehandhabt wird.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Während der Wirksamkeit der heimatrechtlichen Bestimmungen des Conscriptionspatentes vom 25. October 1804 konnten auch Finanzwachcommissäre das Heimatrecht in der Gemeinde ihres Dienstortes erwerben.

Im Jahre 1866 starb zu Efferding in O. Oe. der active k. k. Finanzwachcommissär Carl P., mit Hinterlassung seiner Gattin Josefa und dreier ehelicher Kinder. Es handelte sich nun um die Zuständigkeit dieser Familie. Die Witwe Josefa P. und die drei Kinder haben seit dem Tode des Genannten selbstständig kein Heimatrecht erworben und dasselbe daher von diesem Letzteren abzuleiten. Carl P. (Ehegatte und Vater) ist geboren anno 1801 zu Brünn, wo sein ehelicher Vater Max P. laut Taufscheines bürgerlicher Handelsmann war. Von seiner Jugend ist gar nichts bekannt, da die Witwe hierüber nichts anzugeben weiß. Dagegen ist durch Standesliste und Dienstesdocumente nachgewiesen, daß P. vom Jahre 1831 an bis zum Tode anno 1866 dem Stande der Gefällenwache angehörte. Er war von 1844 bis zum Tode definitiver Finanzwachcommissär zweiter und erster Classe. In letzterer Eigenschaft diente er: von 1844 bis 1849 in Lofer, Salzburg und Oberndorf, von 1849 bis 1852 in Saalfelden, von 1852 bis 1862 in Haag, von 1862 bis 1866 in Efferding. Als Sohn eines bürgerlichen Handelsmannes in Brünn war Carl P. von Geburt aus nach Brünn zuständig.

Die Statthalterei Brünn erklärte, die Gemeinde Brünn zur Anerkennung der Zuständigkeit der Familie P. nicht verhalten zu können, weil Carl P. schon vor der G. O. vom Jahre 1849, nämlich schon anno 1844 Finanzwachcommissär war, wodurch er nach § 26 des Conscriptionspatentes von 1804 die Zuständigkeit im Anstellungsorte erwarb.

Die Statthalterei Linz theilte dieselbe Ansicht. P. habe allerdings unter dem Bestande der G. O vom Jahre 1849 und 1859

und des H. G. vom Jahre 1863 die Zuständigkeit nach Haag und Efferding aus dem Titel seiner Anstellung als Finanzwachcommissär nicht erworben, weil durch die Ministerialerlässe vom 23. December 1851, Z. 23.913 und 3. August 1852, Z. 16 936 (Salzb. L. G. Bl. Nr. 215) entschieden wurde, daß die Finanzwachmannschaft und Commissäre nicht zu jenen Staatsdienern gehören, welche nach § 13 der G. O. vom Jahre 1849 das Heimatsrecht am Anstellungsorte besitzen, da ihr Aufenthalt kein ständiger und jenem der militia vaga ähnlich sei. Allein da P. schon anno 1844 bis 1852 im Salzburg'schen als Finanzwachcommissär angestellt war, so habe er nach dem Conscriptionspatente und nach dem Hofkanzleidecrete vom 23. November 1822 (Pol. Ges. S. pag. 668) das Heimatrecht daselbst besessen, weil nach diesen Vorschriften die Beamten eines Ortes zur einheimischen Bevölkerung zu zählen waren, und vor 1850 überhaupt kein Unterschied gemacht wurde, ob die Anstellung den ständigen Aufenthalt erforderte oder nicht.

Die Landesregierung Salzburg trat dieser Ansicht entgegen. Nach obiger Deduction würde die Gemeinde Saalfelden in Salzburg die Heimatsgemeinde der Familie P. sein, weil Carl P. dort von 1849 bis 1852, also zuletzt vor der Constituirung der Ortsgemeinde gedient hat. Aber auch das Conscriptionspatent habe zur Zählung einer Person als „einheimisch" den bleibenden Aufenthalt (laut § 26 Z. 1) erfordert. Nach der Ansicht der Landesregierung Salzburg war P. zur Zeit des Todes noch immer nach Brünn zuständig, wo also dessen Familie noch heute heimatberechtigt sei.

Das Ministerium des Innern hat unterm 22. Mai 1875, Z. 5924 entschieden wie folgt: „Das Ministerium des Innern findet im Grunde des § 40 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 zu erkennen, daß die Witwe Josefa P. und die 3 ehelichen Kinder: Maria, Karl und Josef des im J. 1866 in der Activität zu Efferding in Ober-Oesterr. verstorbenen k. k. Finanzwach-Commissärs Karl P. in Saalfelden im Herzogthum Salzburg heimatberechtigt seien, weil dieselben seit dem Tode des Letzteren selbstständig kein neues Heimatrecht erworben haben, und daher noch immer jener Gemeinde angehören, in welcher Karl P. zur Zeit des Ablebens die Zuständigkeit besaß. Karl P. aber war vom J. 1849 bis 1852 als k. k. Finanzwachcommissär in Saalfelden bedienstet und als solcher nach den im Jahre 1849 noch giltigen Vorschriften des Conscriptions-Patentes vom J. 1804 dort als Einheimischer zu zählen, weil das Conscriptions-Patent keinen Unterschied macht, ob der Amtssitz des Staatsbeamten ein stabiler war oder nicht. Diese Zuständigkeit nach Saalfelden hat P. durch seine späteren Bedienstungen in gleicher Eigenschaft zu Haag und zu Efferding nicht mehr verloren, weil die Gemeindeordnungen vom J. 1849 und 1859, sowie das Heimatsgesetz v. J. 1863 in den §§ 13, resp. 42 und 10 die Erlangung des Heimatrechtes von Seite eines Staatsbeamten ausdrücklich von dem „ständigen Aufenthalte" oder „ständigen Amtssitze" abhängig machen, ein solcher aber den k. k. Finanzwachcommissären nach den §§ 27 und 244 der Verfassungsvorschrift für die Finanzwache (ober-österr. Prov. G. S. 1843, pag. 146) nicht zukömmt. Karl. P. war daher zur Zeit seines Todes noch in Saalfelden heimatberechtigt, wo er vor der Constituirung der Ortsgemeinden zuletzt bedienstet war."

P.

Auch die Besitzer eingefriedeter Gärten participiren als Grundbesitzer an dem Erträgnisse der verpachteten Gemeindejagd (zu § 8 des Jagdpatentes vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154).

Anläßlich der Vertheilung des Jagdpachtzinses unter die Grundbesitzer einer Gemeinde (§ 8 des kaiserlichen Patentes vom 7. März 1849) begehrten die bloßen Gartenbesitzer auch einen aliquoten Theil.

Die Gemeindevorstehung befragte die Bezirkshauptmannschaft, ob ein solches Begehren grundhältig sei. Diese bedeutete, „daß, da nach der Vorschrift des Jagdpatentes vom 7. März 1849 der jährliche Reinertrag der den Gemeinden zugewiesenen Jagd am Schlusse eines jeden Pachtjahres unter die Gesammtheit der Grundeigenthümer, auf deren in der Gemeindemarkung gelegenen Grundbesitze die Jagd ausgeübt werde, nach Maßgabe der Ausdehnung des Grundbesitzes zu vertheilen sei, da ferner nach den Bestimmungen des § 12 der Jagdordnung vom 18. Februar 1786 das Jagdrecht auch auf eingefriedete Grundflächen, welche sich in- und außer den Waldungen und Auen befinden, Anwendung erleide und dem Wilde der Zutritt auf derlei Grundflächen, theils wegen mangelhafter Beschaffenheit der Einfriedung, theils im Winter bei Schneeverwehungen leicht möglich sei, — auch die bei den Häusern befindlichen, wenn auch eingefriedeten Gärten als zum Jagdgebiete gehörig zu betrachten wären, demnach auch die Besitzer dieser Grundflächen von der Vertheilung des Jagdpachtschillings nicht ausgeschlossen werden könnten und daß lediglich die mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden verbauten Grundflächen (resp. deren Besitzer) von der Betheiligung an dem Jagdpachterträgnisse ausgenommen erschienen."

Die Gemeindevorstehung machte die vorstehende Erledigung in der Gemeinde kund. Da aber erhoben sich mehrere größere Grundbesitzer und brachten gegen die bezirksbehördliche Anschauung bei der Landesstelle Beschwerde ein. Sie trugen vor, daß es in ihrer Gemeinde keine eingefriedeten Gärten gebe, die nicht unmittelbar um die Wohn- und Wirthschaftsgebäude lägen. Da nun im Grunde des Strafgesetzes (§ 459) das Schießen in der Nähe von Häusern, Gebäuden und Scheunen verboten sei, da sodann der § 8 des Jagdpatentes vom Jahre 1849 den Gemeindejagd-Pachtzins nur jenen Grundeigenthümern zuweise, auf deren Gründen die Jagd ausgeübt werde, so stehe den Gartenbesitzern der Mitgenuß des Jagdpachtschillings nicht zu. Es sei übrigens ja auch die Jagd in eingefriedeten Gärten nicht erlaubt und der Jagdpachtschilling stelle sich seiner Natur nach als eine Entschädigung für beschädigte Feldfrüchte dar.

Die Landesstelle gab der Beschwerde nicht statt, „weil Gärten und andere eingefriedete Grundstücke nicht zu den nach den §§ 4, 5 des Jagdpatentes vom J. 1849 von der Einbeziehung in das Gemeindejagdgebiet ausgenommenen Grundstücken gehören".

Im Ministerialrecurse polemisirten die größeren Grundbesitzer gegen die Entscheidung der Landesstelle, indem sie sagten, daß nach der Argumentation der letzteren ebenmäßig der Grund, auf welchem Gebäude stehen, an dem Jagdpachtschilling mitparticipire, weil auch dieser durch § 4 und § 5 des Jagdpatentes vom J. 1849 nicht ausgenommen sei.

Das k. k. Ackerbauministerium jedoch erkannte unterm 14. Mai 1875, Z. 4944, wie folgt: „Dem Ministerialrecurse der Grundbesitzer . . . . . gegen die Entscheidung der Landesstelle, womit unter Aufrechterhaltung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft ausgesprochen wurde, daß der Pachtzins von der Jagdbarkeit der Gemeinde . . . nach Maßgabe der Ausdehnung des in der Gemeindemarkung gelegenen Grundbesitzes mit Inbegriff der eingefriedeten Gärten zu vertheilen ist, wird keine Folge gegeben."

E—e.

Die durch das Hofdecret vom 28. April 1807, Nr. 809 J. G. S., statuirte Befreiung des Nachlasses von Militärpersonen von der Gebühr zum Allgemeinen Krankenhaus- und Versorgungsfonde bezieht sich nicht auf Fideicommisse.

Ein Fideicommißbesitzer war ein mit Beibehaltung des Militärcharakters ausgetretener Major und starb. Bezüglich der Nachlaßgebühren hatte er in seinem Testamente angeordnet, daß die gesetzlichen Gebühren für den Wohlthätigkeits- und Normalschulfond, dann das Krankenhaus in Wien nach den gesetzlichen Vorschriften aus seinem Nachlasse entrichtet werden sollen.

Sein Allod.-Erbe und Fideicommiß-Nachfolger überreichte die Nachweisung über den fideicommissarischen Nachlaß, nahm darin jedoch die Befreiung des Fideicommißnachlasses von der Entrichtung der Gebühren zum Krankenhaus- und Wohlthätigkeitsfonde in Anspruch und berechnete den der Staatsgebühr unterliegenden reinen Fideicommiß-Nachlaß mit 496.252 fl. 33 kr.

Das Landesgericht Wien hat jedoch mit Bescheid vom 28. April 1874, Z. 32.544, dem Antrage, den Fideicommiß-Nachlaß von den Gebühren zum Krankenhaus- und zum allgememeinen Versorgungsfonde freizuhalten, keine Folge gegeben, weil die Militäreigenschaft des verstorbenen Fideicommiß-Besitzers, da es sich nicht um ein frei vererbliches Vermögen handelt, für die Bemessung dieser Gebühren unentscheidend ist. Das Landesgericht hat sofort — indem es den Curswerth einer als Activpost eingestellten Obligation per 287 fl. mit 162 fl. 45 kr. ö. W. statt mit 154 fl. 31 kr. berechnete und eine als Abzugspost eingestellte Satzpost aus dem Jahre 1693 per 25.638 fl. nach dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811 in W. W., somit nur mit 10.767 fl. 96 kr. ansetzte, und endlich mit Rücksicht auf einen in der Nachlaßnachweisung unterlaufenen Rechnungs-

fehler per 10 fl. — den gebührenpflichtigen Nachlaß statt mit 496.252 fl. 33 kr. mit dem Betrage von 511.140 fl. 51 kr. ö. W. beziffert, und hievon die Gebühr zum Krankenhausfonde mit 2300 fl. 13 kr. und zum Versorgungsfonde mit 5111 fl. 41 kr. bemessen.

Dagegen brachte der Erbe eine Vorstellung ein, welche hauptsächlich gegen die Bemessung der besagten Localgebühren gerichtet war, nebenher aber auch die in der Nachlaßausweisung enthaltene Cursberechnung der Obligation per 287 fl. mit 154 fl. 31 kr. aufrecht erhielt und sohin mit Rücksicht auf den gerügten Laterirungsfehler und auf den vom Landesgerichte hinsichtlich der Berechnung der Satzpost per 25.638 fl. erhobenen Anstand den gebührenpflichtigen Nachlaß nunmehr mit 511.132 fl. 37 kr. bezifferte.

Dieser Vorstellung gab das Landesgericht nur dahin statt, daß es die Cursberechnung der Obligation per 287 fl. gelten ließ, sohin den gebührenpflichtigen Nachlaß nunmehr mit 511.132 fl. 37 kr. bezifferte, und hienach die Gebühr zum Versorgungsfonde statt mit 5111 fl. 41 kr. nur mit 5111 fl. 33 kr. berechnete. Im Uebrigen wurde der Vorstellung nicht stattgegeben, sondern dieselbe als Recurs dem k. k. Oberlandesgerichte vorgelegt, welches demselben mit Erledigung vom 1. Juli 1874, Z. 11.378, Folge gegeben und die vorbezeichnete Fondsgebühren-Bemessung behoben hat: weil das erblasserische Testament auf das Fideicommiß-Vermögen keinen wirksamen Einfluß hat, sich übrigens auch auf die gesetzlichen Vorschriften bezieht, ferners weil den Militär-Verlassenschaften, ohne Unterschied, ob sie von dem Fideicommißstifter oder von dem Erblasser herrühren, durch Hofdecret vom 28. April 1807, Nr. 809 J. G. S., die Befreiung von den Gebühren zu den besagten Fonden eingeräumt und ihnen diese Befreiung auch durch das Gesetz vom 20. Mai 1869, Z. 78 R. G. Bl., nicht entzogen sein kann, da das Privilegium offenbar nicht aus dem formellen Grunde der Zuständigkeit, sondern aus der materiellen Begünstigung des Militärstandes verliehen worden ist.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat dem gegen diese oberlandesgerichtliche Entscheidung von der Finanzprocuratur in Vertretung des Wiener Krankenhausfondes und des Versorgungsfondes eingebrachten Revisionsrecurse stattgegeben und in Abänderung der angefochtenen obergerichtlichen Verordnung mit Entscheidung vom 6. October 1874, Z. 10.321, den Bescheid des Landesgerichtes (mit der über die Vorstellung hinsichtlich der Bezifferung der Gebühr zum Versorgungsfonde stattgehabten Aenderung) bestätigt: „weil die Bestimmung des Hofkanzleidecretes vom 28. April 1807, Nr. 809 J. G. S., zufolge welcher die Verlassenschaften der der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegenden Personen von der Entrichtung der Gebühren zum allgemeinen Krankenhaus- und zum Wohlthätigkeitsfonde befreit erklärt worden sind, auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden kann, da es sich um einen Fideicommiß-Nachlaß handelt, in Ansehung des Fideicommiß-Vermögens der Verstorbene niemals der Militär-Gerichtsbarkeit unterstand, und mithin die in dem Hofdecrete vom 17. Juni 1808, Nr. 844 J. G. S., auch für Fideicommiß-Verlassenschaften vorgeschriebene Entrichtung der in Rede stehenden Gebühren durch die vom verstorbenen Fideicommiß-Besitzer bekleidete Militäreigenschaft nicht berührt erscheint“.

Jur. Bl.

Literatur.

Vorbereitung zum Amte des Gemeindevorstehers in 80 Briefen. Von Adolf Ritter v. Obentraut, k. k. Bezirkshauptmann. Wien, Manz 1875.

Das vorliegende Buch gehört zu den besten der in Sachen unserer heutigen Gemeindeverwaltung erschienenen Schriften. Es giebt den Gemeindevorstehern einen Leitfaden an die Hand, aus welchem sie vor Allem sehr gut die Richtung und dann in ziemlich erschöpfender Weise auch den Umfang der ihnen im selbstständigen und im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Amtsthätigkeit ersehen können. Auf den Charakter eines vollständigen Handbuches für die heutige insbesondere die polizeiliche Communalverwaltung macht das Werk allerdings keinen Anspruch. Sehr gut und praktisch sind die beigegebenen Formularien. Die Behandlungsweise des Stoffes in Briefen ist leichtfaßlich; freilich hat der Herr Verfasser die in solchem Falle leicht gegebene Klippe des Verirrens in Allgemeinheiten nicht durchwegs glücklich umschifft.

Sammlung der wichtigeren österreichischen Gesetze, Verordnungen und Erlässe im Forstwesen. Von Dr. Ernst Baron Exterde. Wien, Gerold 1875.

Die vorliegende Sammlung der „wichtigeren“ gesetzlichen Normen im Forstwesen zeichnet sich durch eine sehr gelungene, wissenschaftlichen Ton haltende systematische Eintheilung aus. Ueber den Zweck der Herausgabe der Sammlung spricht sich der Herr Verfasser im Vorworte in folgender Weise aus: „Angesichts der mächtigen Bestrebungen, ein neues Forstgesetz in's Leben zu rufen, dürfte es entgegenkommend erscheinen, die auf das Forstgesetz bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe zusammenzustellen und vor Augen zu führen. Denn nur bei genauer Kenntniß des vorhandenen Rechtszustandes können Aufhebung und Verbesserung des Rechts vor sich gehen und neue Normen beruhigungsvoll geschaffen werden. Mit Erwägung des angedeuteten Zweckes, nämlich des, den Gesetzgeber in seiner Vorarbeit zu unterstützen, wolle man auch die Aufnahme oder die Nichtaufnahme einer oder der anderen Verordnung beurtheilen. Uebrigens wird beim Durchschauen des in diesem Buche aufgespeicherten Materials vielleicht die Meinung Raum gewinnen, daß auf dem Gebiete des Forstwesens Gesetze und Verordnungen reichlich genug erflossen sind und daß es an ihnen nicht liegt, wenn uns unsere Waldzustände nicht überall befriedigen. Jedenfalls darf man der Frage entgegensehen, ob die laut gewordenen, auf Reform und Ergänzung des Forstgesetzes zielenden Wünsche nicht etwa einfacher im Wege von Novellen zu erreichen seien.“ Wir können letzterer Anschauung nur beistimmen. Das auch hübsch ausgestattete Buch dürfte namentlich in engeren Fachkreisen sehr befriedigen.

J.

Personalien.

Seine Majestät haben den Legationsrath Grafen Ladislaus Hoyos Sprinzenstein zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zu ernennen geruht.

Seine Majestät haben dem Hofrathe der nieder-österr. Finanzlandesdirection Anton Barchetti den österr. Ritterstand zu verleihen geruht.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Laibach Joseph Schiviz von Schivizhofen, und dem Bezirkshauptmanne in Littai Johann Pajk aus Anlaß ihrer Pensionirung den Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt zu geben geruht.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten im Ackerbauministerium Karl Suchy den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Der Finanzminister hat den Zoll-Obercontrolor Paul Cholewkiewicz in Lemberg zum Oberamts-Verwalter bei dem dortigen k. k. Hauptzollamte ernannt.

Der Finanzminister hat eine Oberamtscontrolorsstelle bei dem k. k. Hauptzollamte in Triest dem Zollmagazinsverwalter Johann Gayer verliehen.

Der Ackerbauminister hat den Conceptspraktikanten der nieder-österr. Statthalterei Arthur Ritter v. Stubenrauch zum Ministerial-Concipisten im Ackerbauministerium ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Rechnungsrevidenten Karl Kahlich zum Rechnungsrathe im Ackerbauministerium ernannt.

Erledigungen.

Forstcommissärsstelle mit der neunten Rangsclasse, Reisepauschale von 600 fl. und Kanzleipauschale von 40 fl. und Forstadjunctenstelle mit der zehnten Rangsclasse, Reisepauschale von 500 fl. und Kanzleipauschale von 30 fl. Beide in Kärnten, bis 15. Juli. (Amtsbl. Nr. 129.)

Kanzlei-Vorstandsstelle an der technischen Hochschule in Graz mit der neunten Rangsclasse, bis 10. Juli 1875. (Amtsbl. Nr. 134.)

Kanzlei-Vorstandsstelle an der technischen Hochschule in Graz mit der neunten Rangsclasse, bis 10. Juli. (Amtsbl. Nr. 134.)

Postofficialsstelle für Nieder-Oesterreich, zehnte Rangsclasse, bis 24. Juli 1875. (Amtsbl. Nr. 137.)

Bezirkscommissärstelle in Ober-Oesterreich mit der neunten Rangsclasse, eventuell eine Statthalterei-Concipistenstelle, mit der zehnten Rangsclasse bis 20. Juli 1875. (Amtsbl. Nr. 140.)

Zwei Forstassistenten- bei der Forst- und Domänendirection in Wien mit der eilften Rangsclasse, eventuell zwei Elevenstellen mit 400 bis 600 fl. Adjutum bis 10. Juli 1875. (Amtsbl. Nr. 141.)

Zollverwaltersstelle in Passau mit der neunten Rangsclasse, eventuell eine Zollbedienstung mit der zehnten und eilften Rangsclasse in Oberösterreich, bis 15. Juli 1875. (Amtsbl. Nr. 141.)

Forstingenieurs-Adjunctenstelle in Gmunden mit der zehnten Rangsclasse, bis 18. Juli 1875. (Amtsbl. Nr. 143.)

Bezirkshauptmannsstellen bei den politischen Verwaltungsbehörden in Krain in der siebenten Rangsclasse, eventuell Regierungssecretärsstellen in der achten Rangsclasse und eventuell Bezirkscommissärsstellen in der neunten Rangsclasse, bis 18. Juli 1875. (Amtsbl. Nr. 149.)

Salinenarztesstelle bei der k. k. Salinenverwaltung in Ischl, mit 700 fl. Gehalt und 300 fl. Reisepauschale, bis 26. Juli 1875. (Amtsbl. Nr. 149.)

Ingenieursstelle bei der Stadtgemeinde Wr.-Neustadt mit 1200 fl. Gehalt, bis 25. Juli 1875. (Amtsbl. Nr. 150.)

Neunzehn Steueramts-Adjunctenstellen in Nieder-Oesterr., bis 30. Juli 1875. (Amtsbl. Nr. 151.)

Druck der k. Wiener Zeitung. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori